



Verfassung der Gemeinde ...

**Mustergemeindeverfassung
für Gemeinden ohne Gemeindeparlament**

Stand: Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 32) | 2 |
| II. Gemeindeorganisation (Art. 33 – 57) | 8 |
| 1. Ordentliche Gemeindeorgane | |
| A. Die Urnengemeinde (Art. 35 – 37) | 9 |
| B. Die Gemeindeversammlung (Art. 38 – 41) | 10 |
| C. Der Gemeindevorstand (Art. 42 – 49) | 11 |
| D. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 50 – 51) | 13 |
| E. Der Schulrat (Art. 52 – 53) | 14 |
| F. [Weitere] | 15 |
| 2. Kommissionen (Art. 54) | 15 |
| 3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal (Art. 55 – 57) | 15 |
| III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 58 – 64) | 15 |
| IV. Schlussbestimmungen (Art. 65 – 67) | 17 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ... bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

- 1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- 2 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- 2 Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 3 Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

- 1 Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

(Hinweis: Diese Möglichkeiten stehen den Gemeinden nach Massgabe von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050] offen.)

Art. 5 Amts- und Schulsprache(n)

- 1 Als Amts- und Schulsprache(n) gilt (gelten) die ... Sprache(n).

(Hinweis: Gemäss Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 18 Abs. 1 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden [BR 492.100] bestimmen die Gemeinden in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen bzw. die Schulsprache nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.)

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

(Hinweis: Diese Bestimmung gibt die zwingenden Vorgaben der Kantonsverfassung [KV; BR 110.100] zum Stimm- und Wahlrecht [vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2] wieder. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nur insofern, als die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts bestimmen können, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern bzw. Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten einführen wollen [Art. 9 Abs. 4 KV bzw. Art. 13 Abs. 4 GG].)

Art. 7 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt ... Jahre.

(Hinweis: An dieser Stelle könnten weitere Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung aufgenommen werden, sofern diese für alle Gemeindebehörden gelten sollen. Die Gemeinde besitzt hier einen grossen Gestaltungsspielraum. Zum Beispiel wäre folgende Bestimmung denkbar: "Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens vier aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.")

Art. 8 Demission

- 1 Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum ... vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

(Hinweis: Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben zur Demission. Es steht den Gemeinden frei, solche zu statuieren.)

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- 1 Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.
- 2 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

(Hinweis: Nach Art. 17 GG sind die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, das Abstimmungs- und Wahlverfahren auf kommunaler Ebene selber zu regeln. Bestimmungen über Wahlzeitpunkt, Majorz- oder Proporzwahlssystem, vorsehen eines absoluten Mehrs im ersten Wahlgang, Zeitpunkt des Amtsantritts etc. können die Gemeinden nach den eigenen Bedürfnissen regeln. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden [GPR; BR 150.100].)

Art. 10 Ersatzwahlen

- 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als ... Monate dauert.
- 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

(Hinweis: Art. 26 GG statuiert, dass zwingend Ersatzwahlen stattzufinden haben, wenn nicht innerhalb der nächsten 9 Monate ordentliche Wahlen stattfinden. Der Gemeinde kommt hier ein Gestaltungsspielraum in dem Sinne zu, dass sie auch eine kürzere Frist als 9 Monate für das Durchführen von Ersatzwahlen festlegen kann.)

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- 1 Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(Hinweis: Zwingende Vorgaben gemäss Art. 28 GG.)

Art. 12 Stimmpflicht

- 1 Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

(Hinweis: Zwingend gemäss Art. 29 GG.)

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

- 1 Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

(Hinweis: Die Gemeinden können nach eigenen Bedürfnissen das Zustandekommen von Behördenentscheiden regeln [vgl. Art. 17 GG].)

Art. 14 Ausschlussgründe

- 1 Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

(Hinweis: Art. 14 enthält die durch Art. 32 GG zwingend statuierten Ausschlussgründe sowie das Vorgehen beim Auftreten von Ausschlussgründen im Zusammenhang mit einer Wahl [Art. 27 Abs. 1 und 2 GG]. Die Gemeinden können nach ihrem Bedarf weitere Ausschlussgründe vorsehen [Art. 32 Abs. 3 GG].)

Art. 15 Unvereinbarkeit

- 1 Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- 2 Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

(Hinweis: Gemäss Art. 31 GG gelten die Unvereinbarkeitsgründe für alle Gemeindeangestellten, sofern die Gemeinde nicht ein Beschäftigungsgrad festlegt, ab welchem diese für die Gemeindeangestellten zur Anwendung gelangen sollen. Die Gemeinde kann selber bestimmen, ab welchem Beschäftigungsgrad die Unvereinbarkeitsregelung auf eine Person anwendbar sein soll. Hierzu könnte die Bestimmung mit einem weiteren Abs. erweitert werden, welcher bspw. wie folgt lautet: "Als ständige Gemeindeangestellte gelten Personen, welche mit mehr als ... Stellenprozenten bei der Gemeinde angestellt sind.")

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

- 1 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

(Hinweis: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeit in Art. 15 und regelt deren zwingenden Rechtsfolgen [vgl. Art. 27 Abs. 1 GG].)

Art. 17 Ausstandspflicht

- 1 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(Hinweis: Die Ausstandspflicht soll die unkontrollierte Beeinflussung einer Behörde durch private Interessen verhindern und ist durch Art. 33 GG zwingend vorgegeben.)

Art. 18 Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

(Hinweis: Zwingend gemäss Art. 34 GG.)

Art. 19 Petitionsrecht

- 1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert ... Monaten Stellung zu nehmen.

(Hinweis: Das Petitionsrecht steht jeder Gemeindegewohnerin und jedem Gemeindegewohner bereits aufgrund Art. 33 der Bundesverfassung [BV; SR 101] zu. Art. 16 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 94 GPR gibt vor, dass Personen über die Behandlung ihrer Petition in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden müssen. Eine zeitliche Vorgabe in Form einer Frist wird hierfür nicht gesetzt. Weitergehende Regelungen sind möglich.)

Art. 20 Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

(Hinweis: Diese Bestimmung gibt das in Art. 16 Abs. 2 GG statuierte minimale Informationsrecht der Gemeindeversammlung wieder. Darüber hinausgehende Informationsrechte können gewährt werden.)

Art. 21 Initiativrecht

- 1 ... in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

(Hinweis: Mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten kommt das Recht zu, eine Initiative einzureichen [Art. 75 GPR]. Die Gemeinde kann hierzu ein tieferes nicht aber ein höheres Quorum festsetzen.)

Gemäss Art. 16 Abs. 3 GG unterliegen dem Initiativrecht alle Geschäfte, welche den Stimmberechtigten zwingend oder fakultativ vorzulegen sind. Die Formulierung in Abs. 1 schliesst insbesondere Initiativen im Zuständigkeitsbereich anderer Gemeindebehörden aus, weil damit in unzulässiger Weise die Kompetenzaufteilung der verschiedenen Gemeindeorgane unterlaufen bzw. ein rechtswidriger Eingriff in den Grundsatz der Gewaltentrennung vorgenommen würde.

Zwingend vorgeschrieben ist nach Art. 73 GPR einzig ein Initiativrecht in der Form der allgemeinen Anregung. Das Initiativrecht kann durch die Gemeinde auf die Form des ausgearbeiteten Entwurfs ausgeweitet werden.)

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

- 1 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

(Hinweis: Gemäss Art. 75 Abs. 2 GPR ist spätestens innert Jahresfrist über eine Initiative abzustimmen. Die Frist kann verkürzt aber nicht verlängert werden. Der Vorstand hat in jedem Fall das Recht, einer Initiative seinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.)

Art. 23 Rückzug der Initiative

- 1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

(Hinweis: Das übergeordnete Recht enthält für die Gemeinden keine unmittelbaren Vorgaben betreffend Rückzug einer Initiative. Es können davon abweichende Regelungen getroffen werden.)

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- 2 Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

(Hinweis: Zwingende Vorgabe gemäss Art. 77 GPR.)

Art. 25 Motionsrecht

- 1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.

(Hinweis: Das Recht eine Motion [sog. Einzelinitiative] einreichen zu können, ist durch Art. 75 Abs. 1 lit. b GPR gegeben. Das Begehren wird anlässlich der Gemeindeversammlung meist mündlich unter dem Traktandum "Varia" gestellt. Die zwingenden Bestimmungen zum Initiativrecht finden auch auf die Motion Anwendung.)

Art. 26 Fakultatives Referendum

- 1 ... Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 41 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.
- 2 Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
- 3 Die Abstimmung soll in der Regel innert ... Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.

- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

(Hinweis: Es steht den Gemeinden frei, ob sie ein fakultatives Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung vorsehen wollen oder nicht. Ob sich sodann das Referendumsrecht auf sämtliche oder nur auf ausgewählte Beschlüsse beziehen soll, liegt ebenfalls in ihrer Regelungsfreiheit.

Vgl. zusätzlich den Hinweis zu Art. 33.)

Art. 27 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

(Hinweis: Zwingende Vorgabe gemäss Art. 19 GG. Die Beschlussfassung über das Geschäft findet in einem zweistufigen Verfahren statt. An der Gemeindeversammlung wird in einer ersten Abstimmung über die Eintretensfrage entschieden, worauf nach Zustandekommen der Zweidrittelsmehrheit über das Geschäft beraten und darüber abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei einer Urnenabstimmung ist der Urnengemeinde eine Doppelfrage zu unterbreiten, d. h. in einer ersten Frage hat sie sich zur Frage des Eintretens zu äussern und in einer zweiten darüber, ob sie den früheren Beschluss bestätigen oder ändern möchte.)

Art. 28 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

(Hinweis: Dem Gesetz über die Staatshaftung [SHG; BR 170.050] unterstehen die Gemeinden zwingend.)

Art. 29 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

(Hinweis: Das kantonale Recht sieht in diversen Erlassen [vgl. etwa Art. 49 ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG; BR 370.100) oder Art. 95 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)] Beschwerdemöglichkeiten gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinden vor. Zusätzlich zu den kantonalen Beschwerdemöglichkeiten können die Gemeinden bei Bedarf in vielen Sachbereichen vorgängig einen kommunalen Instanzenzug vorsehen.)

Art. 30 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Ta-

gen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

(Hinweis: An dieser Stelle werden weitgehend die in Art. 11 GG statuierten Minimalanforderungen betreffend Protokollführung und Protokollauflage wiedergegeben. Die Gemeinden können dazu weiterführende Vorschriften in dem Sinne vorsehen, dass bspw. Wort- bzw. Diskussionsprotokoll vorgeschrieben oder die Frist zur Publikation der Protokolle herabgesetzt wird. Die Protokolle müssen auf ortsübliche Weise publiziert werden. Sofern die Gemeinden nicht – wie vorliegend in Abs. 2 – explizite Regelungen dazu erlassen, kommen der bisherigen Publikationspraxis grosse Bedeutung zu. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht vorgeschrieben, jedoch möglich. Werden die Protokolle im Internet veröffentlicht, so sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes [KDSG; BR 171.100] zu beachten.)

Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

(Hinweis: Die Einsichtnahme in die Protokolle wird in Art. 12 GG geregelt. Die Gemeinden können durch kommunales Recht die Einsicht in die Protokolle der Gemeindebehörden auch ohne schutzwürdiges Interesse gewähren. Dies gilt aufgrund der Geltung des Kollegialitätsprinzips jedoch nur für Fälle, wo keine Rückschlüsse auf die Meinungs- und Willensbildung der Behörde gemacht werden könnten [bspw. bei Beschlussprotokollen]. Die Gemeindebehörden halten ihre Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Die Wahrung der freien Willensbildung solcher Behörden verlangt nicht nur geheime Sitzungen [Art. 30 GG], sondern auch, dass die Meinungsäusserungen der einzelnen Mitglieder der Behörde nicht bekannt werden. Eine generelle, unbesehene Einsicht in die Protokolle von Gemeindebehörden ist daher nicht statthaft.)

Art. 32 Informationspflicht

- 1 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

(Hinweis: Die Information der Öffentlichkeit wird durch Art. 6 Abs. 1 GG vorgeschrieben. Beim Umfang und der Auswahl der Informationsmittel kommt den Gemeindebehörden ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Es können dazu weitergehende Normierungen erlassen werden.

Die Gemeinden sind vom Geltungsbereich des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip [Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000] ausgenommen. Es bleibt ihnen selbst überlassen, ob sie das Öffentlichkeitsprinzip auf Gemeindeebene ebenfalls einführen wollen oder nicht. Die Gemeinden sind – abgesehen von übergeordneten Anforderungen wie der Einhaltung des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes – in der Ausgestaltung eigener Regelungen hierzu frei. Sofern das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wurde, kommen subsidiär auch die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes zum Tragen [Art. 6 Abs. 2 GG].)

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 33 Organe der Gemeinde

- 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.
- 2 Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Urnengemeinde;
 - b) die Gemeindeversammlung;
 - c) der Gemeindevorstand;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission;
 - e) der Schulrat;
 - f) [Weitere].

(Hinweis: Gemäss Art. 10 Abs. 1 GG bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission obligatorische Organe der Gemeinde. Die Stimmberechtigten können ihre Rechte nach Massgabe der Verfassung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung und/oder Urnengemeinde als Organ hierfür führen möchte. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeindeverfassung jene Geschäfte zu bezeichnen hat, welche der Urnenabstimmung unterliegen [Art. 20 Abs. 1 GG].

Der Schulrat stellt nur dann ein Gemeindeorgan dar, wenn die Gemeinde auch Trägerin der Volksschule ist und nicht ein Gemeindeverband; vgl. Art. 4 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz; BR 421.000].

Bei Bedarf können durch die Gemeinden weitere Gemeindeorgane vorgesehen werden [bspw. eine Baukommission].)

Art. 34 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

(Hinweis: Siehe die Ausführungen zu Art. 9.

Die Bestimmungen betreffend den Abstimmungs- und Wahlmodalitäten in der Gemeinde [bspw. Statuierung eines absoluten Mehrs, Vorgehen bei Stimmgleichheit, Einreichen von Wahlvorschlägen, Standort(e) der Urne, Urnenöffnungszeiten etc.] können entweder unmittelbar in der Verfassung selbst, oder – wie im vorliegenden Beispiel – in einem Abstimmungs- und Wahlgesetz geregelt werden.)

A. Die Urnengemeinde

Art. 35 Wahlbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 4. die Mitglieder des Schulrats;
 5. [Weitere].

Art. 36 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;
 3. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 4. [Weitere].

(Hinweis: Es steht im freien Ermessen der Gemeinde, wie sie die den Stimmberechtigten zustehenden [vgl. Art. 14 GG] oder zugesprochenen Befugnisse auf die Gemeindeversammlung und die allenfalls ebenfalls bestehende Urnengemeinde aufteilt.)

Art. 37 Vorberatung

- ¹ Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

(Hinweis: Zwingende Vorgabe gemäss Art. 20 Abs. 2 GG.)

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 38 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- 3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

(Hinweis: Diese Bestimmung enthält gemäss Art. 21 und 38 GG vorwiegend zwingend einzuhaltendes Recht. Handlungsspielraum besteht insofern, als eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten für sämtliche Geschäfte vorgesehen werden kann und die Art und Weise einer allfälligen Publikation die Gemeinde nach ihrer Praxis selber bestimmen kann.)

Art. 39 Öffentlichkeit, Ausstand

- 1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- 4 Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

(Hinweis: Zwingende Vorgaben gemäss Art. 22 GG.)

Art. 40 Entscheidungsbefugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über:
 1. die Genehmigung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Festsetzung des Steuerfusses;
 4. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
 5. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über Fr. ... für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. ... für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;
 7. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. ... übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 46 Abs. 1 Ziff. 5 liegt;
 8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
 9. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
 10. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
 11. [Weitere].

(Hinweis: In Art. 14 GG sind die den Stimmberechtigten zwingend zustehenden Befugnisse festgehalten, welche entweder an der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde wahrzunehmen sind. Nicht zu diesen zwingend den Stimmberechtig-

ten vorbehaltenen Befugnissen zählen die vorliegend in Ziff. 6 bis 9 aufgenommenen Bestimmungen. Es liegt in der Regelungsfreiheit der Gemeinde, diese Kompetenzen ganz oder teilweise einem anderen Organ als der Gemeindeversammlung zukommen zu lassen. Die in Ziff. 10 enthaltene Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden unterliegt gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. d GG einzig dann zwingend den Stimmberechtigten, wenn über die Bildung eines Gemeindeverbands oder über den Beitritt bzw. Austritt zu einem solchen zu befinden ist. Andere Formen der Zusammenarbeit bzw. die Beschlüsse hierzu müssen nicht zwingend durch die Stimmberechtigten gefällt werden.)

Art. 41 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

¹ Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 26 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

1. der Erlass und die Änderung von Gesetzen;
2. Ausgaben im Betrag über ... für den gleichen Gegenstand und im Betrag über ... für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
3. [Weitere].

(*Hinweis:* Siehe Ausführungen zu Art. 26.)

C. Der Gemeindevorstand

Art. 42 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

(*Hinweis:* Der Gemeindevorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und konstituiert sich mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten selbst [Art. 36 Abs. 1 GG]. In diesem Sinne kann der Gemeindevorstand auch aus mehr als drei Mitgliedern bestehen und braucht bspw. keine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vorzusehen. Grundsätzlich kann sogar empfohlen werden, einen Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern vorzusehen, damit die Beschlussfähigkeit [bspw. bei einem Ausstand von mehreren Mitgliedern] gewahrt bleibt. Einer drohenden Beschlussunfähigkeit kann auch mittels Stellvertreterregelungen entgegengewirkt werden.)

Art. 43 Sitzungen

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(*Hinweis:* Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben an die Gemeinden, wer, wie und wann zu den Sitzungen einberuft. Dies obliegt der Autonomie der Gemeinde. Verbreitet ist etwa die Bestimmung, dass auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern die Präsidentin oder der Präsident zur Einberufung einer Gemeindevorstandssitzung verpflichtet ist.)

Art. 44 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;

6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Verträgen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. [Weitere].

(Hinweis: Die Aufgaben einer Gemeinde bzw. deren Erfüllung sind lückenlos auf die verschiedenen Gemeindeorgane aufzuteilen. Mit der in Abs. 1 enthaltenen subsidiären Generalkompetenz werden in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 1 GG allfällige Lücken in der Kompetenzordnung in der Weise geschlossen, dass dem Gemeindevorstand die Verantwortung für alle Aufgaben zukommt, welche nicht durch das übergeordnete Recht [vgl. etwa Art. 14 GG] oder das Gemeinderecht einem anderen Organ zugewiesen sind. Umgekehrt können die Befugnisse, welche nicht einem Gemeindeorgan zwingend zustehen, durch das Recht der Gemeinde bspw. anstatt dem Gemeindevorstand auch den Stimmberechtigten zugesprochen werden.

Siehe auch die Ausführungen zu Art. 40.)

Art. 45 Wahlbefugnisse

- ¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
 1. die Gemeindemitarbeitenden;
 2. die Mitglieder von Kommissionen;
 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;
 5. [Weitere].

(Hinweis: Vgl. Ausführungen zu Art. 40 und 44.)

Art. 46 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

- ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. ... für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. ... für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. ... pro Jahr;
 3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. ...;
 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. ... nicht übersteigt;
 5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. ..., sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
 6. [Weitere].

(Hinweis: Vgl. Ausführungen zu Art. 40 und 44.)

Art. 47 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- 1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

(Hinweis: Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde zwingend nach aussen [Art. 39 Abs. 1 GG]. Art. 39 Abs. 2 GG schreibt vor, dass in der Regel die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die Rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands führt. Hiervon können auch abweichende Unterschriftenregelungen zur Anwendung kommen.)

Art. 48 Departemente

- 1 Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- 2 Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

(Hinweis: Das in dieser Musterverfassung vorgeschlagene Departementalsystem hat sich bewährt. Andere Modelle der Gemeindeführung sind aber ebenfalls denkbar und zulässig. Verbreitet ist in den Gemeinden etwa auch das Geschäftsleitungsmodell. Die sog. Geschäftsleitung besteht meist aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den leitenden Gemeindeangestellten. Ihr werden häufig in unterschiedlicher Ausgestaltung die Leitung der Gemeindeverwaltung, der Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstands etc. übertragen.

Die Verwaltungstätigkeit muss nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen ausgerichtet werden [Art. 36 Abs. 2 GG].)

Art. 49 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- 3 In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

(Hinweis: Das übergeordnete Recht überträgt dem Gemeindepräsidium unmittelbar keine Rechte und Pflichten. Die dem Gemeindevorstand zukommenden Aufgaben obliegen diesem immer als Ganzes [vgl. Art. 35 Abs. 1 GG]. Die Organisation des Vorstands in seinem Innern obliegt der Autonomie der Gemeinde. Unbestrittenemassen werden der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als primus inter pares gewisse Leitungsfunktionen der Behörde zugesprochen.)

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

(Hinweis: Bezüglich der Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission besteht insofern Spielraum, als dass sie auch als mehr als drei Mitgliedern bestehen kann [Art. 41 GG].)

Art. 51 Aufgaben, Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
- 4 Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- 5 Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

(Hinweis: In Abs. 1 werden die von der Geschäftsprüfungskommission zwingend zu erfüllenden Aufgaben festgehalten [Art. 42 Abs. 1 GG]. Hierfür kommt ihr das Recht zu, Einsicht in sämtliche Gemeindeakten – welche nicht dem Persönlichkeitsschutz unterliegen – zu nehmen und die Vorlage aller Protokolle und Unterlagen der Gemeinde zu verlangen. Neben dieser Minimalregelung können die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission durch die Gemeinden eingehender geregelt werden [vgl. Abs. 3]. Bspw. kann auch geregelt werden, welches Organ [bspw. die Geschäftsprüfungskommission selbst] darüber entscheidet, ob die Rechnungsprüfung einer externen Revisionsstelle übertragen werden soll, und wer die Revisionsstelle bestimmt.)

E. Der Schulrat

(Hinweis: Die vorliegenden Bestimmungen zum Schulrat sind nur notwendig, wenn die Gemeinde selbst Trägerin der öffentlichen Volksschule ist und nicht etwa ein Gemeindeverband.)

Art. 52 Zusammensetzung

- 1 Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- 2 Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.

(Hinweis: Der Schulrat muss gemäss Art. 92 Abs. 1 Schulgesetz aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Darüber hinaus ist die Gemeinde hinsichtlich der Wahl und der Zusammensetzung des Schulrats autonom.)

Art. 53 Aufgaben

- 1 Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.
- 2 Im Weiteren obliegen dem Schulrat:
 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
 2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen;
 3. die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstands.

(Hinweis: Gemäss Art. 92 Abs. 2 Schulgesetz ist der Schulrat zwingend für die Leitung und Beaufsichtigung sowie die Vertretung der Schule nach aussen zuständig. Ihm kommt zudem die subsidiäre Generalkompetenz betreffend den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse im Schulbereich zu, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Daneben können dem Schulrat weitere Kompetenzen zugesprochen / übertragen werden.)

F. [Weitere]

(*Hinweis:* Sieht die Gemeinde unmittelbar in der Verfassung weitere Organe bzw. Behörden vor [bspw. eine Baukommission], so wäre weiter kurz anzugeben, wer deren Mitglieder bestimmt und kurz zu umschreiben, welche Aufgaben der Kommission bzw. Behörde zukommen.)

2. Kommissionen

Art. 54 Kommissionen

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

(*Hinweis:* Für die Besorgung bestimmter Aufgaben beziehungsweise für die Fachberatung können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Diese können mit eigenen Verwaltungsbefugnissen ausgestattet sein.)

3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Art. 55 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

(*Hinweis:* Es sind auch andere Modelle der Verwaltungsführung denkbar und zulässig. Vgl. die Hinweise zu Art. 48.)

Art. 56 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.
- 2 Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

(*Hinweis:* Welche Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zugesprochen werden, liegt in der Autonomie der Gemeinde. Das übergeordnete Recht enthält hierzu keine Vorgaben.)

Art. 57 Anstellung des Personals

- 1 Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

(*Hinweis:* Das Dienstverhältnis ist die öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung zwischen dem Gemeinwesen und seinen Angestellten. Die Angestellten unterstehen dem Personalrecht des betreffenden Gemeinwesens, wobei die Gemeinden in der Ausgestaltung ihres Personalrechts im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Bestimmungen [bspw. Schulgesetz] grundsätzlich frei sind. In der Praxis verzichten zahlreiche Gemeinden auf den Erlass eines eigenen Personalrechts für ihre Mitarbeitenden und erklären stattdessen das kantonale Personalrecht als anwendbar.)

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze

- 1 Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

(Hinweis: Die Grundsätze für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte finden sich im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden [FHG; BR 710.100] und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden [FHVG; BR 710.200] und sind auch durch die Gemeinden einzuhalten.

Die Exekutive sorgt u.a. gemäss Art. 31 FHG bzw. Art. 28 FHVG auch für ein zweckmässiges, risikoorientiertes internes Kontrollsystem.)

Art. 59 Zusammensetzung des Vermögens

- 1 Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 1. den Sachen im Gemeingebrauch;
 2. dem Verwaltungsvermögen;
 3. dem Nutzungsvermögen;
 4. dem Finanzvermögen.

(Hinweis: Dieser Bestimmung kommt einzig Informationscharakter zu. Die verschiedenen Vermögensarten werden durch das kantonale Recht [vgl. Art. 45 GG, Art. 2 FHG] bzw. die allgemeine Verwaltungsrechtslehre bezeichnet.)

Art. 60 Steuern und Abgaben

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

(Hinweis: In dieser sowie den nachfolgenden vier Bestimmungen werden in den Grundzügen die von der Gemeinde erhobenen öffentlichen Abgaben festgehalten. Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts dem Gemeinwesen schulden. Sie dienen in erster Linie der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs. Im Abgaberecht gibt es keinen numerus clausus der möglichen Abgaben. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der verfassungsmässigen Schranken – neben den vorliegend aufgeführten – weitere Abgaben kreieren.

Dem Gesetzmässigkeitsprinzip kommt im Abgaberecht grosse Bedeutung zu. Es verlangt, dass der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen in einem Gesetz selbst festgelegt sind. Bei der Festlegung der Höhe der Abgabe kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern diese durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausreichend begrenzt wird. Sofern durch die vorliegenden Bestimmungen diesem Prinzip noch nicht genüge getan ist, haben die Gemeinden im Gemeinderecht die notwendigen Bestimmungen zu erlassen.)

Art. 61 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- 1 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- 2 Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 62 Vorzugslasten

- 1 Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 63 Gebühren

- 1 Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- 2 Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- 3 Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 64 Steuern

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

(Hinweis: Die gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen durch die Gemeinden zu erhebenden bzw. erhobenen Steuern sind im Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern [GKStG; BR 720.200] enthalten. Die Kompetenz zum selbständigen Erlassen von kommunalem Steuerrecht ist je nach Steuerart unterschiedlich stark eingeschränkt.)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 65 Revision

¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

(Hinweis: Die Bestimmung enthält das demokratische Prinzip, dass die Rechtsordnung grundsätzlich jederzeit geändert werden kann.)

Art. 66 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom ... inkl. seitherige Teilrevisionen.

² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

(Hinweis: Die Gemeinde kann den Inkraftsetzungszeitpunkt des erstmaligen Erlasses oder nachträglicher Verfassungsänderung selbst bestimmen. Es kann ein bestimmtes [z. B. 1. Januar] oder unbestimmtes [z. B. nach Genehmigung durch die Regierung] Datum statuiert werden. Ebenfalls kann wie vorliegend in Art. 66 festgehalten, das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der Annahme durch die Urnengemeinde festgesetzt werden. Die Genehmigung durch die Regierung ist deklaratorischer Natur.)

Art. 67 Übergangsbestimmungen

¹ ...

(Hinweis: Werden mit einer Verfassungsrevision bestehende Regelungen durch neue ersetzt [z. B. Änderung der Amtsdauer, Änderung der Zusammensetzung eines Organs bzw. einer Behörde, veränderter Zeitpunkts des Amtsantritts etc.], können sich beim Übergang vom alten zum neuen Recht verschiedene Probleme ergeben. Der in einer Übergangsphase auftretenden Inkompatibilitäten ist mittels zeitlich befristeten Übergangsbestimmungen zu begegnen.)

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Von der Urnengemeinde am beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom ... genehmigt.